

MultiDrink Holding AG
Rechtsdienst
Jungfraustrasse 9
3000 Bern

K-7

Herr Kölle
Distribujet GmbH
Nikolaigraben 15
02826 Görlitz
Deutschland

10. April 2008

Sehr geehrter Herr Kölle

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 3. April 2008, welches uns unsere Gruppengesellschaft BeveSana AG zur Bearbeitung weitergeleitet hat.

Die von Ihnen in Rechnung gestellte Entschädigung für Parallelimporte entbehrt jeglicher Grundlage und wird von uns nicht akzeptiert. Wir weisen Ihre Forderung für angeblich erlittenen Schaden aus parallelimportierten Produkten in Höhe von EUR 10'000'000.– hiermit ausdrücklich zurück. Wie Sie auch wissen, ist nicht mehr die BeveSana AG, sondern nunmehr die Bibite AG Ihre Vertragspartnerin unter dem Distributionsvertrag vom 3. Juli 2004.

Der Distributionsvertrag enthält keinerlei Verpflichtung unsererseits, Distribujet für Parallelimporte zu entschädigen.

Distribujet befindet sich mit der Zahlung von Rechnungen für Lieferungen des Produktes in Verzug. Die ausstehenden und fälligen Forderungen von Bibite gegenüber Distribujet betragen per 10. April 2008 EUR 2'900'000.– (vgl. untenstehende Übersicht). Wir bitten Sie, die offenen Beträge bis spätestens **17. April 2008** zu bezahlen.

Rechnungsdatum	Rechnungsnr.	Betrag in EUR
1.02.2008	80205411	1'050'000.–
1.02.2008	80205412	850'000.–
1.02.2008	80205413	1'000'000.–

MultiDrink Holding AG
Rechtsdienst
Jungfraustrasse 9
3000 Bern

Gemäss Ziff. 5(5) Distributionsvertrag ist Bibite bei Zahlungsverzug für Lieferungen des Produktes berechtigt, Vorauszahlung für Lieferungen zu verlangen sowie die Lieferung einzustellen. Wir teilen Ihnen mit, dass wir SHARP REQUIEM® und SHARP REQUIEM SUGARFREE® per sofort nur noch **gegen Vorauszahlung** liefern werden. Solche Vorauszahlungen berechtigen Distribujet zu einem Rabatt von 1% auf den Verkaufspreis.

Aufgrund Ihrer haltlosen Entschädigungsforderung für Parallelimporte sehen wir uns zudem veranlasst, den Marketingbericht für das erste Quartal 2008 eingehend zu prüfen. Wir werden die Zahlung der von Distribujet in Rechnung gestellten Marketingausgaben solange zurückhalten, bis wir sowohl Richtigkeit als auch Begründetheit der Marketingkosten verifiziert haben.

Mit freundlichen Grüssen



RA lic. iur. Max Raggenbass